

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

KAMMER **2/16** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 10
Ausbildung	S. 16
Mitteilungen	S. 19
Veranstaltungen	S. 24
Fortbildung	S. 25
Impressum	S. 28

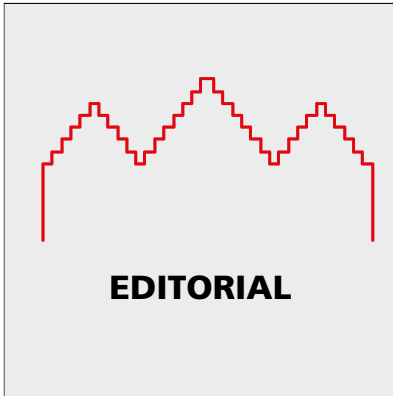
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf zur Reform der BRAO vorgelegt. Bei dessen Umsetzung, mit der wohl zu rechnen ist, wird es zu wichtigen uns alle betreffenden Änderungen im Berufsrecht kommen.

Die schwerwiegendste Änderung betrifft die anwaltliche Fortbildungspflicht. Der Entwurf greift den Wunsch der Satzungsversammlung auf, sie zu ermächtigen, die Fortbildungspflicht in der Berufsordnung auszugestalten. Parallel hierzu entwickelt die Satzungsversammlung bereits Vorschläge hierfür. Aktuell geht die Tendenz dahin, eine allgemeine Fortbildungspflicht von jährlich 40 Stunden zu schaffen. Hiervon sollen 10 Stunden in entsprechender Weise wie bei der Fachanwaltsfortbildung erbracht und nachgewiesen werden. Die weiteren 30 Stunden sollen nach dem Diskussionsstand in der Satzungsversammlung im Eigenstudium erbracht werden, das allerdings schriftlich dokumentiert werden soll. Fachanwaltsfortbildung soll angerechnet werden.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung durch Rüge und ein Bußgeld bis zur Höhe von 2.000,00 Euro geahndet werden kann. Konkrete Vorschläge dazu, ob und wie die Rechtsanwaltskammern die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung zu überprüfen haben, liegen bisher nicht vor. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat deutlich gemacht, dass sie es nicht als ihre Aufgabe ansieht, flächendeckend die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung zu überwachen und zu sanktionieren. Denn wir sind davon überzeugt, dass sich unsere Mitglieder ohnehin und üblicherweise mit deutlich höherem Zeitaufwand fortbilden.





Ein weiteres wichtiges Thema der vorgesehenen Reform betrifft die Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Nachdem der Bundesgerichtshof im vergangenen Herbst abweichend von der allgemein herrschenden berufsrechtlichen Rechtsauffassung entschieden hat, dass sich aus § 14 der Berufsordnung mangels hinreichender Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung nur die Verpflichtung zur Entgegennahme von Zustellungen von Gerichten und Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt ergibt, sieht der Referentenentwurf jetzt eine ausdrückliche Verpflichtung auch zur Mitwirkung bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt vor.

Nach aktuellem Stand soll das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bekanntlich ab dem 29. September 2016 zur Verfügung stehen. In den letzten Monaten sind Diskussionen darüber aufgekommen, ob es eine berufsrechtliche Pflicht zur Nutzung des beA gibt. Diskutiert wird diese Frage unter dem Stichwort der „passiven Nutzungspflicht“. Damit ist die Frage gemeint, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berufsrechtlich verpflichtet sind, ihr beA auf Eingänge zu überprüfen. Diese Diskussion soll nach dem Referentenentwurf durch die darin enthaltene berufsrechtliche Verpflichtung zur Nutzung des beA beendet werden, wobei diese Nutzungspflicht allerdings erst ab dem 01. Januar 2018 gelten soll.

Für die Rechtsanwaltskammern besonders wichtig sind die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammern. Während bisher Präsenzwahlen in den Kammerversammlungen durchgeführt wurden, sieht der Vorschlag des Bundesjustizministeriums obligatorisch eine Briefwahl oder eine elektronische Wahl vor. Diese Regelung soll ab dem 01. Juli 2017 gelten. Die Umsetzung dieses Vorschlags hätte zur Folge, dass wir unsere Geschäftsordnung anpassen müssten, wofür die Kammerversammlung zuständig ist. Nach dem zu erwartenden Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird der endgültige Gesetzestext wahrscheinlich nicht so rechtzeitig feststehen, dass wir über eine Änderung in der im November 2016 anstehenden Kammerversammlung entscheiden können. Dann wäre es uns ohne eine außerordentliche Kammerversammlung nicht möglich, die im Herbst 2017 anstehende Wahl der Hälfte der Mitglieder unseres Vorstandes durch entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main setzt sich deshalb dafür ein, das Inkrafttreten dieser Regelung auf den 01. Januar 2018 zu verschieben. Außerdem bedarf der Referentenentwurf noch Anpassungen im Hinblick darauf, dass es auch zukünftig möglich sein muss, die Vorstandstätigkeit von Kolleginnen und Kollegen aus allen und vor allem aus kleineren Landgerichtsbezirken durch die Geschäftsordnung sicherzustellen.

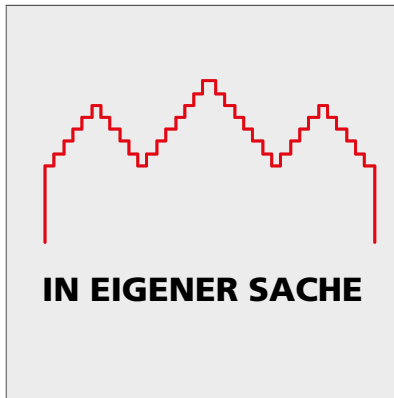
Wir werden Sie weiterhin über diese und weitere aktuelle berufsrechtliche Entwicklungen auf unserer im vergangenen Jahr neu gestalteten Homepage informieren.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Michael Griem
Präsident

Juni 2016



Syndikusrechtsanwälte – Antragsflut auch in Frankfurt am Main

RA Dr. Michael Griem, Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Am 01. Januar 2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. Zur Neuordnung der Rechtslage wurden dabei weitreichende Regelungen zu Rechtsanwälten im Anstellungsverhältnis in die Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen.

Das Bundessozialgericht hatte am 03. April 2014 entschieden, dass die anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form der abhängigen Beschäftigung nicht möglich sei. Für Syndikusanwälte bestand daher keine Möglichkeit mehr, sich für diese Tätigkeit von der Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund befreien zu lassen. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte hat der Gesetzgeber die Rechtslage geändert und weitreichende Regelungen zu Rechtsanwälten im Anstellungsverhältnis in die Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen.

Nach bisheriger Rechtslage hatte der Syndikusanwalt zwei Berufe (Doppelberufstheorie). Er stand als ständiger angestellter Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu seinem nichtanwaltlichen Arbeitgeber. In dieser Eigenschaft wurde er nach altem Recht nicht als Rechtsanwalt angesehen. Zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden konnte er nur für seine berufsrechtlich als Haupttätigkeit fingierte Nebentätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt, für die er einer Freistellungsbescheinigung seines Arbeitgebers bedurfte.

Im neuen Recht ist erstmals der Begriff des Syndikusrechtsanwalts legaldefiniert und geregelt, dass ein Unternehmensjurist für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Aufgaben des Unternehmensjuristen durch folgende Tätigkeiten geprägt werden: Prüfung von Rechtsfragen einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten, Erteilung von Rechtsrat, Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten sowie Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheiden die Rechtsanwaltskammern im Rahmen des Zulassungsantrags.

Gleichzeitig ist festgelegt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund den Syndikusrechtsanwalt auch für diese Tätigkeit von der Rentenversicherungspflicht befreien muss, wenn eine bestandskräftige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist. Da damit die Rechte der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammern betroffen werden, sieht das Gesetz vor, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund von den Rechtsanwaltskammern vor der positiven Bescheidung des Zulassungsantrags eines Syndikusrechtsanwalts angehört werden muss und ihr ein eigenes Klagerecht gegen positive Zulassungsentscheidungen zusteht.

Als Anfang Januar das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft trat, war unklar, mit welcher Zahl von Zulassungsanträgen von Syndikusrechtsanwälten zu rechnen ist. Angenommen wurde, dass von den rund 165.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten etwa 40.000 als angestellte Unternehmensjuristen tätig sind, aber nur ein Teil von ihnen anwaltlich und nicht nur weisungsabhängig sachbearbeitend tätig ist.

Mittlerweile hat sich gezeigt, dass bis Anfang Mai bundesweit über 12.000 bis 15.000 Zulassungsanträge, überwiegend bei bestehender Rechtsanwaltszulassung, von Syndikusanwälten gestellt wurden. Bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die rund 18.500 Mitglieder hat, sind etwa 1.825 Anträge eingegangen und bereits 320 Zulassungen erfolgt. Um die erwartete Flut von Anträgen innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeiten zu können, hat die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main die mit der Zulassung befasste Abteilung personell aufgestockt.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main möchte die Einheit der Anwaltschaft in Form von Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten auch dadurch dokumentieren, dass für den Zulassungsantrag als selbstän-

diger Rechtsanwalt und für den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine gleich hohe Zulassungsgebühr erhoben wird. Sie hat deshalb – anders als die anderen deutschen Rechtsanwaltskammern – für den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt keine höhere Zulassungsgebühr eingeführt. Sie erhebt für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt die bundesweit niedrigste Gebühr von 160,00 Euro.

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main beschrieben. Das dort zur Verfügung gestellte Merkblatt und die abrufbaren Formulare werden laufend an die aktuelle Entwicklung und die Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund im Anhörungsverfahren angepasst. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es die Deutsche Rentenversicherung Bund zum Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit nicht für ausreichend erachtet, wenn nur eine entsprechende Tätigkeitsbeschreibung vorgelegt wird, sondern sie fordert auch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen.

Falls dennoch im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Deutschen Rentenversicherung Bund Bedenken wegen nach ihrer Meinung nicht ausreichender Nachweise der anwaltlichen Tätigkeit geäußert werden, wird den betroffenen Antragstellern regelmäßig vor der Entscheidung der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit eingeräumt, ihren Antrag entsprechend zu ergänzen. Dies geschieht nicht, um Wünschen der Deutschen Rentenversicherung Bund Rechnung zu tragen, sondern um im Interesse der Antragsteller unnötige gerichtliche Streitigkeiten über die eigenständig von den Rechtsanwaltskammern zu treffenden Zulassungsentscheidungen zu vermeiden.

Die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte hat im Übrigen zur Folge, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main eine Vielzahl juristischer Abgrenzungsfragen zu entscheiden hat. Eine dieser Rechtsfragen ist diejenige, ob Syndici, die über eine wirksame Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für die aktuell ausgeübte Tätigkeit verfügen und bereits Kammermitglieder sind, eine zusätzliche Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen müssen, wenn sie für ihr Unternehmen die in § 46 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung definierte anwaltliche Tätigkeit erbringen. Hierzu werden in den berufsrechtlichen Fachkreisen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum Teil wird aus dem Wortlaut der Neuregelungen gefolgert, dass es eine entsprechende berufsrechtliche Verpflichtung gibt. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sieht dies anders. Denn aus den Motiven des Gesetzgebers und der Gesetzesbegründung ergibt sich kein Zwang, dass sich ein zugelassener Rechtsanwalt zusätzlich als Syndikusrechtsanwalt zulassen muss, wenn er für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig ist. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main geht deshalb derzeit davon aus, dass eine solche berufsrechtliche Verpflichtung nicht besteht. Faktisch spricht hierfür auch, dass es Syndici gibt, die als Unternehmensjurist unbestritten anwaltlich bei ihrem nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig sind, denen ihr Arbeitgeber aber beispielsweise die erforderlichen Bescheinigungen nicht ausstellt und die somit auch nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden können.

Notwendig ist ein Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt aber dann, wenn die berufsrechtlichen Privilegien in Anspruch genommen werden sollen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine anwaltliche Vertretung des Arbeitgebers im Rahmen des Anstellungsverhältnisses vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolgen oder die durch das Gesetz geregelte Berufsbezeichnung Syndikusrechtsanwalt geführt werden soll.

Nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund treten die materiellen Befreiungsvoraussetzungen des § 6 SGB VI erst mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ein. Die Zulassung als maßgeblichen Stichtag der Befreiung anzusehen führt in der Praxis bei späteren Tätigkeitswechseln zu Problemen und wird gegebenenfalls zu „Versicherungsruinen“ in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Insofern sollten Syndikusrechtsanwälte bei einem beabsichtigten Tätigkeitswechsel möglichst frühzeitig an die Kammer herantreten und einen Antrag auf Zulassung stellen.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stehen neben den ständig aktualisierten Informationen auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main selbstverständlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gerne zur Verfügung. Gleichzeitig möchte ich allerdings schon jetzt um Nachsicht dafür bitten, wenn es in Anbetracht der großen Anzahl von Zulassungsanträgen als Syndikusrechtsanwalt dazu kommt, dass Antragsteller länger als von ihnen gewünscht auf eine Entscheidung warten müssen.

Syndikusrechtsanwälte: Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis verzögert sich

Aufgrund der §§ 31 Abs. 1, 46 c Abs. 5 BRAO sind grundsätzlich auch Syndikusrechtsanwälte in ihrer Eigenschaft als Syndikusrechtsanwalt/-rechtsanwältin in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern über ihre Mitglieder und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer einzutragen.

Diese Eintragung in die Verzeichnisse ist jedoch aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung des beA zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Sobald die technischen Hürden überwunden sind, werden die Eintragungen vorgenommen werden und wir werden unsere Mitglieder entsprechend informieren.

Rechtsanwälte, die sowohl als Syndikusrechtsanwalt als auch als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen sind, sind in ihrer Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in die Verzeichnisse einzutragen.

Referentenentwurf zum Berufsrecht der Rechtsanwälte

Das BMJV hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe unter http://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Berufsanerkennungsrichtlinie.pdf;jsessionid=94F29F9EF836248197027187E5CD680F1_cid297?_blob=publicationFile&v=1 veröffentlicht. Mit dem Gesetzentwurf wird die neu gefasste Berufsanerkennungsrichtlinie im Bereich der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe umgesetzt. Insbesondere werden in zahlreichen Bereichen des Berufsrechts der Rechtsanwälte Neuregelungen vorgenommen. Unter anderem soll es folgende Änderungen geben:

Rechtsanwälte sollen zukünftig im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Zulassung Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts nachweisen müssen. Außerdem soll die Satzungsversammlung ermächtigt werden, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte sowie die Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch Satzung zu regeln. Darüber hinaus soll der Begriff der „weiteren Kanzlei“ eingeführt werden. Auch die Vorschrift zur Führung von Handakten durch Rechtsanwälte soll überarbeitet werden. Die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammern sollen zukünftig im Wege der Briefwahl durchgeführt werden. Schließlich soll der Begriff des Berufshelfers in § 53a StPO neu definiert werden.

BGH zur Weitergabe von Stellungnahmen durch Kammern

In seinem Urteil vom 11. Januar 2016 – AnwZ (Brfg) 42/14 – hat der BGH festgestellt, dass Stellungnahmen, die ein nach § 56 Abs. 1 BRAO beteiligter Rechtsanwalt in einem ihn betreffenden Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegenüber dem Vorstand der Kammer abgibt, nicht – ohne dessen Zustimmung – weitergeleitet werden dürfen. Diese Stellungnahmen sind Bestandteil seiner Personalakte und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder nach § 76 Abs. 1 BRAO.

Nach Ansicht des BGH stellt das Schweigen des Rechtsanwalts keine konkludente Zustimmung zur Weiterleitung dar, selbst wenn die Kammer dem Rechtsanwalt zuvor mitgeteilt hat, dass die Zweitschrift seiner Stellungnahme weitergeleitet werden soll und er besonders darauf hinweisen müsse, wenn die Stellungnahme ausschließlich für den Kammervorstand bestimmt sei. Gerade Sinn und Zweck der Verschwiegenheitspflicht würden einen restriktiven Umgang mit der Annahme einer konkludenten Zustimmung zur Bekanntgabe geheim zu haltender Umstände an Dritte gebieten. Daher müsse aus dem Verhalten des Rechtsanwalts eindeutig hervorgehen, dass er auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht verzichtet.

Fachanwaltsausschüsse

Fachanwalt Vergaberecht

Herr Rechtsanwalt Benjamin Harr ist zum 23. März 2016 aus dem Fachausschuss Vergaberecht ausgeschieden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat daher in seiner Sitzung am 23. März 2016 einstimmig die Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Stoye zum ordentlichen Mitglied und Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Antje Boldt zum stellvertretenden Mitglied in den Fachausschuss für Vergaberecht beschlossen.

Der Fachausschuss für Vergaberecht setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Ordentliche Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Marc Opitz, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Annette Rosenkötter, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Jörg Stoye, Frankfurt am Main

Stellvertretendes Mitglied:

Rechtsanwältin Prof. Dr. Antje Boldt, Frankfurt am Main

Fachanwalt Migrationsrecht

Zum 01. März 2016 ist die Fachanwaltschaft für Migrationsrecht in Kraft getreten. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung am 23. März 2016 den Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht wie folgt bestellt:

Ordentliche Mitglieder:

Rechtsanwältin Ulrike Bargon, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Stepan Hocks, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Frankfurt am Main

Stellvertretendes Mitglied:

Rechtsanwältin Lena Ronte, Frankfurt am Main

Im Übrigen hat die Rechtsanwaltskammer Kassel darum gebeten, einen gemeinsamen Ausschuss mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu bilden. Der Vorstand hat daher zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung Migrationsrecht gem. § 18 FAO die Bildung eines gemeinsamen Fachanwaltsausschusses mit der Rechtsanwaltskammer Kassel beschlossen, dessen Geschäftsführung die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main übernimmt. Von der Entsendung eines Mitgliedes aus Kassel hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel vorerst abgesehen.

Freundschaftsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer Krakau

Bereits seit mehreren Jahren unterhält die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit der Rechtsanwaltskammer Krakau eine lose Verbindung, die nunmehr anlässlich des Besuchs einer kleinen Delegation der Rechtsanwaltskammer Krakau am 23. Mai 2016 mit einem feierlichen Festakt in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main durch einen Freundschaftsvertrag förmlich besiegelt werden konnte.

Die Stadt Frankfurt am Main feiert in diesem Jahr das 25jährige Bestehen der Städtepartnerschaft Frankfurt am Main/Krakau, so dass am 24. Mai 2016 die Delegation aus Krakau auch von Frau Stadträtin Prof. Dr. Birkenfeld im Römer empfangen wurde. Frau Prof. Dr. Birkenfeld wies in ihrem Grußwort darauf hin, dass sich die Stadt Frankfurt am Main besonders darüber freue, dass im Jubiläumsjahr nunmehr auch auf juristischer Ebene die besondere Verbindung zur Stadt Krakau durch den am Vortag geschlossenen Freundschaftsvertrag vertieft werden konnte.

Den Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Krakau ist es ein Anliegen, die Kolleginnen und Kollegen beider Kammern bei dem Aufbau von Verbindungen zu unterstützen. Insoweit sollen beispielsweise gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen in Frankfurt am Main und Krakau angeboten werden, die für die Kolleginnen und Kollegen, die im polnisch-deutschen Rechtsverkehr tätig sind oder tätig sein möchten, von besonderem Interesse sind. Sollten Sie an einem Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus Krakau Interesse haben, können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle wenden. Für Fragen steht Ihnen Frau Kollegin Tanja Wolf aus der Geschäftsführung gerne zur Verfügung (E-Mail: wolf@rak-ffm.de; Telefon: 069 17009847).



Präsident der Rechtsanwaltskammer Krakau, Adv. Pawel Gieras und Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, RA Dr. Michael Griem nach der Unterzeichnung des Freundschaftsvertrages



Stadträtin Frau Prof. Dr. D. Birkenfeld mit beiden Präsidenten



Empfang der Delegation durch Stadträtin Frau Prof. Dr. Daniela Birkenfeld im Saal Limpurg im Frankfurter Rathaus Römer

Arbeitskreis Junge Anwälte

Aufgrund der großen Nachfrage fand am 21. April 2016 in den Seminarräumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zum zweiten Mal eine Informationsveranstaltung zu dem Thema „Berufsrecht – die Dos und Don'ts im Anwaltsberuf“ statt. Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow, Rechtsanwältin Tanja Wolf sowie Rechtsanwalt Lothar Thür führten spannend durch die Veranstaltung und gaben den über 40 Teilnehmern zahlreiche Impulse und praktische Tipps mit auf den Weg. Im Anschluss an die Veranstaltung bestand noch die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch, ergänzenden Fragen an die Referenten sowie zu einem kleinen Imbiss.

Die nächsten Veranstaltungen finden am 06. Juli 2016 zum Thema „Business Knigge für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ und am 15. November 2016 zum Thema „Erfolgreiche Mandantenakquise“ statt.

Junge Kolleginnen und Kollegen, die per Newsletter des Arbeitskreises Junge Anwälte über aktuelle Themen und Veranstaltung informiert werden möchten oder aber auch Fragen oder Anregungen haben, können sich mit ihrem Anliegen persönlich an die Ansprechpartner des Arbeitskreises Junge Anwälte wenden:

Avv. und RAin Dott. Marilena Bacci (Frankfurt am Main)
RAin Silke Herbert (Frankfurt am Main)
RA Miguel Rodrigues (Frankfurt am Main)

E-Mail: NewKammer@rak-ffm.de

Studie des Soldan Instituts zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien

Das Soldan Institut führt seit Anfang April 2016 eine empirische Studie über Mitarbeiter in Anwaltskanzleien durch. Wir bitten daher alle Kolleginnen und Kollegen ihre nichtanwaltlichen Mitarbeiter über die Befragung zu informieren und zur Teilnahme an der anonymen Online-Befragung unter www.mitarbeiter-in-anwaltskanzleien.de anzuregen.

Der Erfolg und die Zukunftsfähigkeit von Kanzleien hängen nicht zuletzt auch von engagierten und gut qualifizierten Mitarbeitern ab. Für die Anwaltschaft ist es unverzichtbar, mehr über Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Anwaltskanzleien zu wissen – über ihre Zufriedenheit, Probleme im Kanzleialltag, Wünsche und Erwartungen, aber auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Rekrutierung und Beschäftigung des Personals.

Sowohl Mitarbeiter in Kanzleien als auch deren Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte werden mit dem Ziel befragt, umfassende Erkenntnisse zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien zu gewinnen. Die entsprechenden Befragungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern hat ein Roundtable unter Beteiligung von BRAK, DAV, des RENO-Bundesverbands und ver.di konzipiert.

Die Befragung der Arbeitgeber hat bereits am 22. April 2016 begonnen. Hierbei werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Kolleginnen und Kollegen per Telefax zu einer Teilnahme eingeladen.

Wie bei allen Studien des Soldan Instituts werden die gewonnenen Erkenntnisse der Anwaltschaft nach Abschluss der Datenerhebung umfassend zur Verfügung gestellt.

Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft verleiht Preis in studentischem Aufsatzwettbewerb



Zum nunmehr siebten Mal hat die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft in Frankfurt am Main am 10. Mai 2016 die Gewinner ihres jährlichen Aufsatzwettbewerbes ausgezeichnet. Der mit insgesamt 10.500 Euro dotierte Preis ging dieses Jahr an Ute Teichgräber, Dr. Benedikt Beckermann, Dr. Benjamin Bröcker, Christoph Klang, Helene Opris, Julian Gericke und Marina Promies.

Thomas Metz, Staatssekretär im Hessischen Justizministerium, hielt die Begrüßungsansprache. „Die Qualität aller Beiträge war auch in diesem Jahr wieder bemerkenswert. Die Stiftung sieht sich darin bestätigt, die mit einem Geldpreis ausgezeichneten Beiträge auch in ihrer Buchreihe zu veröffentlichen“, betont Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Vorsitzender des Stiftungsvorstands, der die Auszeichnungen übergab.

Das Thema des Wettbewerbs, zu dem die Stiftung Jurastudentinnen und Jurastudenten sowie Referendare aufgerufen hatte, lautete „**Von Brokdorf zu Blockupy und Pegida. Ist das derzeitige Versammlungsgesetz noch zeitgemäß?**“.

Die Resonanz war groß, es gab viele Einsendungen aus ganz Deutschland. Dr. Rainald Gerster, Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main und Dr. Stefan Fuhrmann, Leitender Magistratsdirektor, Leiter des Rechtsamtes der Stadt Frankfurt am Main, sichteten die Beiträge als Juroren und hielten die Laudatio während der Preisverleihung in der Villa Bonn im Frankfurter Westend, an der hochrangige Vertreter des Justizministeriums, verschiedener Gerichte, Universitäten, Repräsentanten verschiedener Verwaltungsorganisationen und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main teilnahmen.

Die Beiträge der Preisträger sind als Buch erschienen (Band 7 der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, „Von Brokdorf zu Blockupy und Pegida. Ist das derzeitige Versammlungsgesetz noch zeitgemäß?“). Damit setzt die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft ihre Schriftenreihe zu aktuellen Brennpunkten der rechtspolitischen Diskussion fort. Bereits erschienen sind „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses“ (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik“ (Band 2), „Schwimmen mit Fingerabdruck“ (Band 3), der sich mit den biometrischen Herausforderungen für das Recht der Gegenwart und der Zukunft beschäftigte, „Kulturflaute, Kulturwertmark oder Three strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?“ (Band 4), „Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft – Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?“ (Band 5) sowie „Deals im Strafverfahren – Darf sich ein Angeklagter im Strafverfahren ‚freikaufen‘?“ (Band 6).

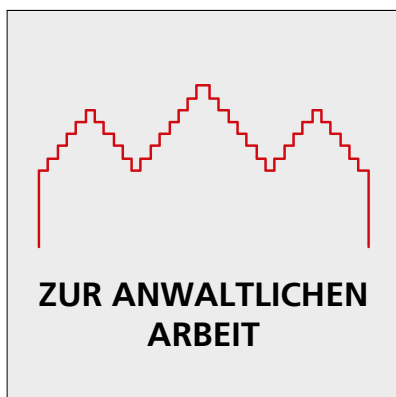
Kontakt für Rückfragen: Vorsitzender des Vorstands Dr. Mark C. Hilgard, Tel.: 069 7941-2271, E-Mail: vorstand@shra.de, www.ra-stiftung-hessen.org

Print- und Online-Version von KAMMER AKTUELL

Kammer Aktuell erscheint seit langer Zeit bereits neben der Printausgabe auch in einer komfortablen Online-Version, die darüberhinaus einen umweltbewussten Beitrag zur Einsparung von Druck- und Portokosten leistet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Sie die Online- anstelle der Printversion von Kammer Aktuell auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main (Benutzerbereich) anfordern können.

Als Kammermitglied ist es Ihnen über den Benutzerbereich ebenfalls möglich, Ihre bei der Kammer hinterlegten Kontaktdaten und den Online-Bezug der „Kammer News“ zu verwalten sowie Anzeigen zu erstellen und zu bearbeiten. Zuvor ist allerdings eine einmalige Kontoaktivierung unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/benutzerbereich/kontoaktivierung erforderlich.



Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte

Verbraucher können künftig auf ein europaweit flächendeckendes Schlichtungsangebot zugreifen. Dafür wurde die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013; sog. ODR-Verordnung) und die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU; sog. ADR-Richtlinie) erlassen. Diese wurde mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

Für Rechtsanwälte bestehen aufgrund dieser europäischen und nationalen Neuregelungen zur alternativen Streitbeilegung neue Hinweispflichten. So sind seit dem 09. Januar 2016 Rechtsanwälte verpflichtet, auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorzusehen und ihre E-Mail-Adresse anzugeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Erfasst werden nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Anwaltes angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden.

Da in Deutschland derzeit noch keine Verbraucherschlichtungsstellen für alternative Streitbeilegung im Sinne der Online-Streitbeilegungs-Verordnung existieren, wirkt der Link derzeit nur pro forma.

Ausführliche Informationen zu den Hinweispflichten sowie weitere Informationen rund um die alternative Verbraucherstreitbeilegung finden Sie unter http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/infolatt_aussergerichtliche-streitbeilegung.pdf.

Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit – überarbeitete Fassung vom 05. April 2016

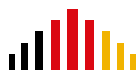
Der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 09. Juli 2014 ist von der Streitwertkommission, die aus Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte besteht, überarbeitet worden. Die aktualisierte Fassung vom 05. April 2016 ist auf der 78. Präsidentenkonferenz der Landesarbeitsgerichte in Nürnberg vorgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben worden: (http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/streitwertkatalog_2016_vf.pdf).

Der Streitwertkatalog ist - entsprechend seiner Vorbemerkung - nicht verbindlich. Seine Anwendung ist nicht verpflichtend. Der Katalog stellt vielmehr ein bloßes Angebot einer Orientierungshilfe dar. Die Aussagen des Katalogs sind allein verfahrensbezogen zu sehen.

In ihrer Stellungnahme (Nr. 5/2016) (<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/maerz/stellungnahme-der-brak-2016-5.pdf>) hatte die BRAK die von der Streitwertkommission beabsichtigten Ergänzungen bzw. Anpassungen des Katalogs begrüßt. Denn die ständige Überarbeitung des Katalogs und dessen Anpassung an die wirtschaftlich und gesellschaftlich geprägten Veränderungen der Streitinhalte ist für die Anwaltschaft enorm wichtig.

„e-Justice“ – Das kostenlose Online-Magazin zum elektronischen Rechtsverkehr

Das Online-Magazin „e-Justice“ informiert quartalsweise aktuell und kompakt über alle praxisrelevanten Themen des elektronischen Rechtsverkehrs. Die zweite Ausgabe ist am 25. Mai 2016 erschienen. Sie finden diese unter www.e-justice-magazin.de nach einem Klick auf „Download“. Um „e-Justice“ darüber hinaus regelmäßig zu erhalten, müssen Sie sich lediglich unter www.e-justice-magazin.de/abonnement/ registrieren. Der Bezug ist kostenlos und jederzeit über den Abmeldelink am Ende der E-Mail kündbar.

**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

Das beA geht an den Start!

Nutzung des beA-Postfachs ab 29. September 2016 möglich

Rechtsanwältin Friederike Lummel, Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Neuer Starttermin

Die BRAK hat einen neuen Starttermin für das beA bekanntgegeben: Das beA wird ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen. Alle Sicherungsmittel für das beA werden zum Starttermin zur Verfügung stehen, sodass jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin die Möglichkeit haben wird, ab diesem Zeitpunkt auf das Postfach zuzugreifen. Die BRAK wird zudem im Juni 2016 alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über den Starttermin in einem persönlichen Schreiben informieren.

beA-Karten verfügbar

Zur ersten Anmeldung im Postfach, der sogenannten Erstregistrierung, brauchen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte. Die beA-Kartenproduktion der Bundesnotarkammer ist mit der Bekanntgabe des Starttermins im April 2016 wieder angelaufen. Alle Kartenarten, d. h. auch beA-Karten mit der Möglichkeit, eine Signaturfunktion nachzuladen (beA-Karte Signatur), und die Karten für Mitarbeiter, werden voraussichtlich ab Ende Juni 2016 verfügbar sein. Aufgrund der großen Zahl der Bestellungen können für das Nachladen des Signaturzertifikats jedoch einige Wochen erforderlich sein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bislang noch keine beA-Karte (Basis oder Signatur) bestellt haben, ihre Karte jetzt zu bestellen. Alle beA-Karten, die bis drei Monate vor dem beA-Start (d. h. 29. Juni 2016) bestellt wurden, werden nach Mitteilung der Bundesnotarkammer spätestens bis zum 29. September 2016 ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, auch spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Zum Bestellprozess

Für die Bestellung der beA-Karte benötigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre persönliche Antragsnummer, die nochmals in dem im Juni 2016 versandten Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer enthalten sein wird. Falls bereits eine beA-Karte bestellt wurde und weitere beA-Karten bestellt werden möchten, sollte dazu die Antragsnummer genutzt werden, mit der die erste Bestellung aufgegeben wurde. Falls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab August 2015 ihre Kammerzugehörigkeit gewechselt haben oder wechseln werden, sollten sie die Hinweise unter <http://bea.brak.de/> (Fragen und Antworten) beachten. Die Bundesnotarkammer ermöglicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in einer Kanzlei ab 15 Berufsträgern zusammengeschlossen sind, unter Verwendung einer Referenznummer die Bestellung auf gemeinsame Rechnung und zu Lasten eines einheitlichen Kanzleikontos. Um eine Referenznummer zu erhalten, wendet man sich per E-Mail an bea-kanzlei@bnotk.de.

Gesetzliche Grundlagen

Bereits im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs verabschiedet und dessen Wortlaut zuletzt mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Dezember 2015 erneut angepasst. Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO ist die BRAK verpflichtet, für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ohne weitere Zwischenschritte ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Nachdem die BRAK den eigentlich vorgesehenen Termin 01. Januar 2016 verschieben musste, ist nun der 29. September 2016 als neuer Starttermin festgelegt worden. Die BRAK hat sich dabei ganz bewusst dafür entschieden, den Starttermin nicht auf den 01. Oktober 2016 festzulegen, weil der Start eines so großen IT-Projekts nicht an einem

Samstag liegen sollte. Die Postfächer werden ab dem Starttermin entsprechend der die BRAK aus § 31a BRAO treffenden Pflicht empfangsbereit zur Verfügung stehen. Dies gilt unabhängig von der aktuellen Diskussion über die Einführung einer ausdrücklichen berufsrechtlichen Nutzungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Postfächer für Syndikusrechtsanwälte

Die BRAO verpflichtet die BRAK zudem, Postfächer für Syndikusrechtsanwälte einzurichten. Aus dem neuen § 46 c BRAO ergibt sich, dass ein Syndikusanwalt bei mehreren Arbeitgebern auch mehrere Postfächer bekommen wird. Diese Neuregelung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft. Die BRAK hat jedoch dem BMJV bereits mitgeteilt, dass sie die Postfächer bis zu diesem Zeitpunkt nicht einrichten können wird. Die vom Gesetzgeber vorgesehene knappe Frist reicht hierfür einfach nicht aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Postfächer für Syndikusrechtsanwälte nicht einfach weitere beA-Postfächer sind. Vielmehr müssen neue Postfachtypen mit den erforderlichen Anpassungen an vielen Stellen des Gesamtsystems, angefangen bei der Datenübertragung von den Kammern, entwickelt werden. Sobald die BRAK verlässliche Aussagen zum Zeitplan der Umsetzung machen kann, wird sie umgehend darüber informieren.

Derzeit kein Kanzlei-Postfach

Gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 BRAO richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. In das Gesamtverzeichnis werden gemäß § 31 BRAO alle im Bezirk einer Rechtsanwaltskammer zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen, nicht jedoch RA-GmbHs. Der Gesetzgeber hat vorgegeben, das beA nur für natürliche Personen einzurichten. Für Kanzleien, auch solche, die als RA-GmbH organisiert sind, ist kein eigenes beA-Postfach vorgesehen. Auch da es derzeit kein elektronisches Register gibt, aus dem sich verbindlich und aktuell die Zuordnung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Kanzleien ergibt, wären hierfür neben gesetzlichen Änderungen jedenfalls auch umfangreiche technische Anpassungen erforderlich. Das beA ist jedoch so ausgestaltet, dass jeder Rechtsanwalt als Postfachinhaber anderen Personen, also Mitarbeitern oder Kollegen, differenzierte Zugriffsrechte auf das eigene Postfach einräumen kann. Dazu wird es im beA verschiedene Befugnisse geben, die einzeln oder kombiniert verliehen werden können, angefangen von der Möglichkeit, lediglich den Posteingang einsehen zu können, bis hin zum Recht, selbst Nachrichten zu versenden oder Berechtigungen zu erteilen. Die Arbeitsteilung innerhalb einer Sozietät kann dadurch im beA abgebildet werden.

Erstregistrierung

Die für den Zugriff auf das Postfach erforderliche sogenannte Erstregistrierung wird mindestens zwei Wochen vor dem Starttermin, d. h. ab 15. September 2016, möglich sein. Sie besteht lediglich aus drei einfachen Schritten: Zunächst authentifiziert sich der Anwender gegenüber dem System mit seiner beA-Karte und der dazugehörigen PIN; diese muss zwei Mal eingegeben werden. Dies liegt daran, dass sowohl das auf der Karte enthaltene Authentifizierungszertifikat als auch das Verschlüsselungszertifikat freigeschaltet werden müssen. Im nächsten Schritt wählt der Anwender eine Sicherheitsfrage aus, die in bestimmten Fällen bei späteren Anrufen bei der beA-Anwenderbetreuung abgefragt wird. Im dritten und letzten Schritt besteht die Möglichkeit, eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA eine Benachrichtigung geschickt wird.

beA-Service

Unter <https://bea.bnotk.de/faq.html> hat die Bundesnotarkammer unter anderem einen Katalog von häufigen Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Bestellung von beA-Karten und weiteren Produkten sowie deren Anwendung zusammengestellt. Für darüber hinausgehende Rückfragen steht Ihnen ein Support unter der E-Mail-Adresse bea@bnotk.de und in Eilfällen unter der Telefonnummer 0800 3550-100 zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die Bundesnotarkammer keine Auskünfte zum beA-Postfach selbst und zu Leistungen der Bundesrechtsanwaltskammer beantworten kann. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte vorzugsweise per E-Mail an den von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten Support unter bea-servicedesk@atos.net oder telefonisch unter der Telefonnummer 030 520009-444. Informationen zum beA selbst stehen Ihnen unter www.bea.brak.de zur Verfügung.

**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

Wer darf was beim beA? Die Rechteverwaltung

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Neben der Verwendung der neuesten Verschlüsselungstechniken und einem damit verbundenen deutlich höheren Sicherheitsstandard unterscheidet sich das beA auch durch ein detailliertes Rechteverwaltungssystem von der herkömmlichen E-Mail. Im beA kann die Arbeitsteilung innerhalb der Kanzlei eins zu eins abgebildet werden – nicht nur der Besitzer hat Zugriff auf sein Postfach, sondern auch Mitarbeitern oder Kollegen können bestimmte Befugnisse am jeweiligen beA eingeräumt werden. Wer dabei was darf, bestimmt der Postfachinhaber.

Der Postfachinhaber

Insgesamt gibt es einen Katalog von Rechten, die einzeln vergeben werden können. „Herr der Rechte“ ist zunächst einmal der Postfachinhaber selbst, er kann die Vergabe von Rechten aber an Mitarbeiter oder Kollegen delegieren. Perspektivisch ist vorgesehen, dass die Rechte auch zeitlich beschränkt – zum Beispiel für eine Urlaubsvertretung – eingeräumt werden können. Die übertragenen Befugnisse kann der Postfachinhaber jederzeit wieder entziehen.

Die Mitarbeiter

Der Postfachinhaber kann Mitarbeitern verschiedene Zugriffsrechte einräumen, es kann dabei beispielsweise lediglich der bloße Überblick über den Posteingang, das Lesen von Nachrichten oder auch das eigenständige Versenden von Nachrichten erlaubt werden. Mitarbeiter benötigen zur Anmeldung am beA ein eigenes Sicherungsmittel – eine Sicherheitskarte oder ein Softwarezertifikat – das jeweils persönlich zugeordnet wird. So bleibt nachvollziehbar, wer was getan hat. Außerdem wird bei der Anmeldung der Umfang der eingeräumten Zugriffsrechte für das jeweilige Postfach geprüft. Mit Ausnahme des Signierens können alle Tätigkeiten am Postfach, die auch der Postfachinhaber selbst durchführen kann, auf Mitarbeiter delegiert werden. Da die elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift entspricht, kann sie nur durch einen Rechtsanwalt – den Postfachinhaber oder einen Vertreter – einer Nachricht oder einem Dokument hinzugefügt werden.

Der Kollege

Für Abwesenheiten oder wenn in der Kanzlei ein Mehr-Augen-Prinzip beim Posteingang gilt, können einem oder mehreren Kollegen ebenfalls Befugnisse eingeräumt werden. Der Katalog der Rechte, die Mitarbeitern übertragen werden können, gilt dabei auch für Kolleginnen und Kollegen. Darüber hinaus kann ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Nachrichten oder Dokumente – beispielsweise ein Empfangsbekanntnis – elektronisch zu signieren. Die Signatur wird dann mit der Signaturkarte des Vertreters erstellt.

Die wichtigsten Befugnisse, die Mitarbeitern oder Kollegen eingeräumt werden können:

- Übersicht über den Postfacheingang
- Vollständiges Lesen der eingegangenen Nachrichten
- Organisieren von Nachrichten (verschieben, Ordnerverwaltung etc.)
- Verschieben von Nachrichten in den Papierkorb
- Endgültiges Löschen von Nachrichten
- Erstellen von Nachrichtenentwürfen (ohne versenden)
- Signieren von Nachrichtenentwürfen (gilt nur für Rechtsanwälte)
- Versenden von Nachrichten (gilt nicht für Empfangsbekanntnisse)
- Exportieren und Drucken von Nachrichten
- Berechtigungen am Postfach vergeben oder entziehen
- Einsicht, Export und Löschen von Postfach und Nachrichtenjournalen

(Die detaillierte Beschreibung der Rechteverwaltung wird in der ausführlichen Benutzeranleitung enthalten sein.)

BGH: Unvereinbarkeit von Anwaltsberuf und Tätigkeit als Immobilienhändler und -entwickler

Mit Urteil vom 11. Januar 2016 – AnwZ (Brfg) 35/15 – hat der BGH den Erwerb und die Vermarktung von Immobilien durch Immobilienhändler und Immobilienentwickler als unvereinbar mit dem Anwaltsberuf i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO erklärt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist die Tätigkeit als Grundstücksmakler mit dem Anwaltsberuf unvereinbar, da hier eine nicht ausreichend zu bannende Gefahr von Interessenkollisionen bestehe: Rechtsanwälte erhielten bei der Ausübung ihres Berufs vielfach Kenntnisse von Geld- und Immobilienvermögen des Mandanten. Zwar lägen Interessenkollisionen, die das Vertrauen in die anwaltliche Unabhängigkeit gefährden könnten, nicht schon dann vor, wenn das Wissen aus der einen Tätigkeit für die andere von Vorteil sei. Könne der Rechtsanwalt in seinem Zweiterberuf an der Vermittlung eines Käufers oder eines neuen Mieters eine Provision verdienen, bestünde aber die Gefahr, dass er sich bei seiner anwaltlichen Beratung davon nicht freimache.

Der BGH vertritt die Auffassung, dass die Erwägungen zur Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Immobilienmakler auf den Immobilienhändler und Immobilienentwickler ebenfalls zuträfen. Beide hätten ein erhebliches Interesse daran, dass der Mandant mit ihnen ein Immobiliengeschäft abschlieÙe. Im Fall des Immobilienhändlers und Immobilienentwicklers sei das wirtschaftliche Interesse am Vertragsabschluss angesichts des angestrebten Gewinns noch weit höher als das Provisionsinteresse des Maklers.

BVerfG zur Anwendbarkeit des Verbots der Mehrfachvertretung auf Verfahren nach § 74 a BRAO

Mit Beschluss vom 25. Februar 2016 – I BvR 1042/15 – hat das Bundesverfassungsgericht zu der streitigen Frage, ob die allgemeinen Vorschriften der StPO auf das Verfahren nach § 74 a BRAO sinngemäÙe Anwendung finden angemerkt, dass mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG zumindest erhebliche Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 146 StPO (Verbot der Mehrfachvertretung) bestehen.

Da nach Ansicht des BVerfG das Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs nicht genügend dargelegt wurde, ist die Verfassungsbeschwerde des beschwerdeführenden Rechtsanwalts allerdings nicht zur Entscheidung angenommen worden.

In einem Verfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74 a BRAO war der beschwerdeführende Rechtsanwalt von fünf Kollegen einer Partnerschaftsgesellschaft als Verteidiger beauftragt worden, nachdem jeder der fünf Kollegen mit einem gesonderten, aber gleichlautenden Bescheid eine Rüge wegen Missachtung berufsrechtlicher Bestimmungen (§ 43 b BRAO, § 6 BORA) erhalten hatte. Nach Zurückweisung der Rüge hatte der beschwerdeführende Rechtsanwalt als Verteidiger der fünf Kollegen die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragt. Das Anwaltsgericht hatte den Rechtsanwalt schließlich wegen des VerstoÙes gegen das Verbot der Mehrfachvertretung (§ 146 Satz 1 StPO, § 74 a Abs. 2 Satz 2 BRAO) als Verteidiger zurückgewiesen.

Das BVerfG hat allerdings ausgeführt, dass der mit dem Ausschluss als Verteidiger verbundene Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des mit § 146 Satz 1 StPO verfolgten Gemeinwohlziels verfassungsrechtlich nur schwer zu rechtfertigen ist. Im vorliegenden Fall sei im Übrigen lediglich über die Berechtigung einer Rüge – eine aufsichtsrechtliche Maßnahme, deren Gehalt als Sanktion sich bereits in dem Ausdruck der Missbilligung erschöpft – zu entscheiden gewesen.

BGH: Kein Organisationsverschulden des Rechtsanwalts

Mit Beschluss vom 23. Februar 2016 (II ZB 9/15) hat der BGH festgestellt, dass das Sendeprotokoll bei der allabendlichen Erledigungskontrolle nicht – erneut – inhaltlich überprüft werden muss, wenn die allgemeine Kanzleianweisung besteht, nach der Übermittlung eines Schriftsatzes per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu prüfen, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist und die Frist im Fristenkalender erst anschließend zu streichen.

Im vorliegenden Fall war die zweite Seite eines Schriftsatzes durch das Telefaxgerät nicht übertragen worden. Auf dieser Seite waren u. a. die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten und die Erklärung, dass Berufung eingelegt werden soll. Der BGH hat festgestellt, dass die Fristversäumung auf keinem Organisationsverschulden des Rechtsanwalts beruht. Vielmehr liege ein nicht zurechenbares Versäumnis eines Büroangestellten bei der Versendung vor. Die Versendung eines fristgebundenen Schriftsatzes stelle eine Bürotätigkeit dar, mit der jedenfalls ein voll ausgebildeter und erfahrener Rechtsfachangestellter beauftragt werden dürfe. Der Rechtsanwalt komme seiner Verpflichtung zu einer wirksamen Ausgangskontrolle nach, wenn er die Weisung erteilt, sich einen Sendebrief ausdrucken zu lassen, auf dieser Grundlage die Vollständigkeit der Übermittlung zu prüfen und die Notfrist danach zu löschen. Im Übrigen könne auch die Zuständigkeit für die Fristnotierung und Fristüberwachung innerhalb eines Arbeitstages wechseln. Zu fordern sei nur, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt feststeht, welche Fachkraft jeweils ausschließlich für die Fristenkontrolle zuständig ist.

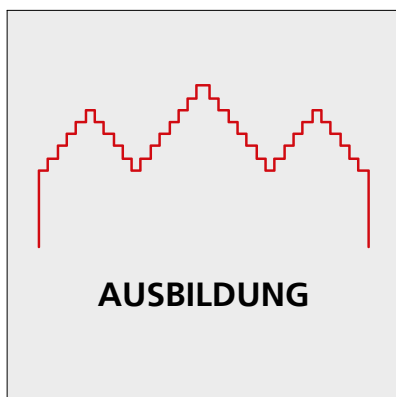
BGH: Keine Übertragung der Eintragung von Fristen auf Auszubildende

Mit Beschluss vom 11. November 2015 – XII ZB 407/12 – hat der BGH entschieden, dass ein Anwalt die Eintragung von Fristen und Terminen nicht auf Auszubildende delegieren darf.

In dem vorliegenden Fall ist ein Anwalt nicht zu einem mündlichen Verhandlungstermin erschienen, woraufhin ein klageabweisendes Versäumnisurteil ergangen ist. Gegen dieses Urteil legte der Anwalt Einspruch ein, wobei er zu dem anschließenden Termin erneut nicht erschien und der Einspruch verworfen wurde.

In der hiergegen eingereichten Berufung verwies der Anwalt auf ein unverschuldetes Versäumnis, da entsprechend der durchgängig praktizierten und kontrollierten Praxis dieser Termin im Terminkalender notiert hätte werden müssen. Die hiermit betraute Auszubildende hat dies jedoch versehentlich versäumt. Da die Auszubildende solche Tätigkeiten bislang fehlerfrei bearbeitet habe, ist der Anwalt sicher davon ausgegangen, dass die Notierung auch erfolgt sei.

Unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung zur Übertragung der Notierung und Überwachung von Fristen auf zuverlässig erprobtes und sorgfältig überwachtes Personal wurde festgestellt, dass diese jedoch nicht auf noch auszubildende Kräfte übertragen werden dürfen, denen die notwendige Erfahrung fehlt. Wenn dies jedoch der Fall ist, muss gewährleistet sein, dass alle von dem Auszubildenden eingetragenen Fristen anhand der Akten und des Kalenders auf ihre Richtigkeit überprüft werden, sei es durch den Rechtsanwalt selbst oder durch hierzu geeignete Angestellte. Stichproben, bloße Kontrolleinsichtnahmen in den Fristenkalender sowie vom Rechtsanwalt vorgegebene Fristen ohne weitere Kontrolle reichen nicht aus.



Berufsbildungsbericht 2015

Der Berufsbildungsbericht für das Ausbildungsjahr 2015 liegt seit Ende April vor. Er ist auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main www.rechtsanwaltskammer-ffm.de unter [Über Uns/Tätigkeits- & Berufsbildungsberichte](#) abrufbar und berichtet über die Einzelheiten zur Statistik der Ausbildungszahlen, der Tätigkeit und der Besetzung der Ausschüsse im Aus- und Fortbildungsbereich sowie der Tätigkeit der zuständigen Vorstandsabteilung.

Anmeldung zur Winterabschlussprüfung 2016/2017

Die nächste Abschlussprüfung findet statt am:

Montag, den 05. Dezember 2016 (Fachbezogene Informationsverarbeitung)

Mittwoch, den 07. Dezember 2016 (Wirtschaftskunde, Rechnungswesen)

Freitag, den 09. Dezember 2016 (Fachkunde)

**Anmeldeschluss ist
Montag, der 05. September 2016.**

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. September 2017 endet sowie Wiederholer. Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis **Ende August 2016** erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 45 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069 170098-41, - 42 oder -19) wenden oder das Informationsmaterial aus dem Internet unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de unter [Ausbildung – Prüfung/Formulare](#) abrufen.

Crashkurs zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Der nächste „Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr, startet nach den Sommerferien mit Gebührenrecht und ZPO am 17. September 2016 und in den Fächern Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde und Rechnungswesen am 29. Oktober 2016.

Es gibt noch freie Plätze.

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Frau Tamara Fisch Tel. 069 795099-25/-38, t.fisch@vbff-ffm.de

Walter-Kolb-Str. 5–7, 60594 Frankfurt am Main

www.vbff-ffm.de

Ausbildungsbegleitende Hilfen – abH

Bereits mehrfach haben wir auf die im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführten ausbildungsbegleitenden Hilfen für Auszubildende mit Lernschwierigkeiten hingewiesen.

Für den Standort Frankfurt am Main bietet diese Maßnahmen das Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V., Heddernheimer Landstraße 147, 60439 Frankfurt am Main, an.

Die Unterstützung umfasst zum Beispiel:

- Stützunterricht in kleinen und berufsfeldbezogenen Lerngruppen,
- Prüfungsvorbereitung,
- zusätzlichen Deutschunterricht,
- EDV- und Bewerbungstraining,
- Vermittlung von Lerntechniken,
- Stärkung der Schlüsselqualifikationen,
- persönliche Beratung und Unterstützung durch eine Sozialpädagogin.

Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Die Teilnahme an den Stütz- und Förderkursen ist kostenlos. Die Termine werden individuell abgestimmt und finden in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit statt. Die Förderangebote umfassen mindestens drei Stunden wöchentlich. Der Unterricht findet zum größten Teil in den Räumlichkeiten des Bildungswerks statt. Weitere Informationen erhalten Sie von:

Laurette Hornung [Koordinatorin]
Telefon 069 580909-71, Telefax 069 580909-58
Hornung.Laurette@bwhw.de

Auszubildende durch Praktikum gewinnen

Wenn Sie gute und für Ihre Kanzlei geeignete Mitarbeiter bzw. Auszubildende suchen, sollten Sie überlegen, einen Praktikumsplatz anzubieten. Ein großer Anteil der Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten kommt über ein Schülerpraktikum in einer Rechtsanwaltskanzlei zu einer Ausbildungsstelle. Nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung bleiben dann auch viele Auszubildende in ihrer Ausbildungskanzlei.

Wir weisen hierzu auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer unter [>Anzeigenmarkt/StellenmarktAusbildung](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) hin.

Zudem besteht die Möglichkeit für das Ausbildungsjahr 2016/2017 Praktikanten- und/oder Ausbildungsstellen auf dem in Kammer Aktuell 1/2016 beigefügtem Formular bekannt zu geben. Die Ausbildungsabteilung wird die hiernach erstellte Liste interessierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stellen.

Studie zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien – Aufruf zur Beteiligung

Das Soldan Institut führt seit Anfang April 2016 eine empirische Studie speziell zu nichtanwaltschaftlichen Mitarbeitern in Anwaltskanzleien durch. Anlass der Studie ist der Rückgang der Abschlüsse von Ausbildungsverhältnissen um knapp die Hälfte seit dem Jahr 1980. Die Studie soll daher u. a. der Klärung dienen, inwieweit ReNos durch Nicht-Fachpersonal verdrängt werden; ebenso, ob die Ausbildungsbereitschaft der Anwaltschaft und die Attraktivität des Berufsbildes abgenommen haben.

Wir bitten daher alle Auszubildenden und nicht-anwaltschaftlichen Kanzleimitarbeiter an der anonymen Online-Befragung unter www.mitarbeiter-in-anwaltskanzleien.de teilzunehmen.

Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/zur Notarfachwirt/in

Die schriftlichen Abschlussprüfungen finden im kommenden Jahr statt am:

Montag, den 09. Januar 2017		
	Prüfungsfach	Zeitstunden
Rechtsfachwirt	1. Büroorganisation und -verwaltung	2
	2. Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2
Notarfachwirt	1. Büroorganisation und -verwaltung	2
	2. Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2

Mittwoch, den 11. Januar 2017		
	Prüfungsfach	Zeitstunden
Rechtsfachwirt	Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	4
Notarfachwirt	Mandatsbetreuung im Liegenschafts-, und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	4

Freitag, den 13. Januar 2017		
	Prüfungsfach	Zeitstunden
Rechtsfachwirt/in	Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	4
Notarfachwirt/in	Mandatsbetreuung im Handels- u. GesellschaftsR, RegisterR, Familien- u. ErbR einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- u. Gebührenrechts	4

Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich vom 27. März 2017 bis 07. April 2017 stattfinden.

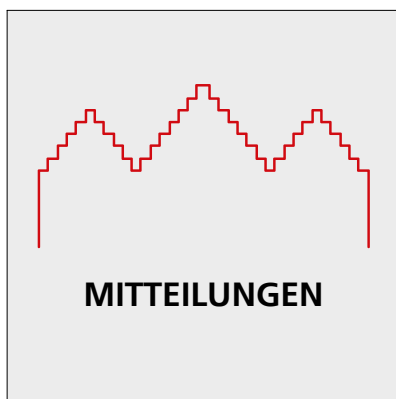
**Anmeldeschluss ist
Freitag, der 30. September 2016.**

Die Prüfungsgebühr beträgt **260,00 Euro**.

Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer entsprechende Anmeldeformulare an die Teilnehmer/innen der Vorbereitungslehrgänge der *HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft* verschickt.

Adressänderungen bitten wir der Ausbildungsabteilung (Frau Grundel: Tel. 069 170098-42, E-Mail: Grundel@rak-ffm.de oder Frau Henn 069 170098-41, E-Mail: Henn@rak-ffm.de) bekannt zu geben.

Externe Teilnehmer können die Formulare dort anfordern.



Asylverfahrensrecht

Das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde am 16. März 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am Folgetag in Kraft.

Die Neuregelung sieht unter anderem vor, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von einer Woche über Asylanträge entscheiden soll und dass Rechtsbehelfsverfahren in zwei Wochen abgeschlossen werden. Sollten Asylanträge abgelehnt werden, erfolgt die Rückführung direkt aus der Aufnahmeeinrichtung. Der Familiennachzug für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz wird für zwei Jahre ausgesetzt.

In Zukunft haben Asylbewerber erst dann einen vollen Anspruch auf gesetzliche Leistung, wenn sie sich vor Ort registriert haben und den neuen Flüchtlingsausweis besitzen. Gesetzliche Leistungen werden gekürzt. Ein alleinstehender Flüchtling erhält künftig 10 Euro weniger als bisher.

Asyl- und Ausländerrecht

Ebenfalls am 16. März 2016 wurde das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern im Bundesgesetzblatt verkündet. Es trat am 17. März 2016 in Kraft.

Das Gesetz ergänzt die Tatbestände, die ein besonders schwerwiegendes Interesse bzw. ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG begründen.

Danach liegt ein besonders schwerwiegendes Interesse an einer Ausweisung von Ausländern vor, wenn diese wegen Tötung, Körperverletzung oder wegen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden, sofern die Taten mit Gewalt, unter Anwendung der Drohung mit Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangen worden sind. Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse ist künftig bereits dann gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorliegt, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird.

Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Am 01. April 2016 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19. Februar 2016 – über welches wir bereits in Kammer Aktuell 1/2016 berichtet hatten – in Kraft getreten. Wesentlicher Bestandteil ist als neues Stammgesetz das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG); daneben werden verschiedene spezialgesetzliche Bestimmungen über Schlichtungsstellen angepasst. Ergänzend ist zum 01. April 2016 auch die Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) vom 28. Februar 2016 in Kraft getreten.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist nun bereits als eine der wenigen Stellen vom Gesetzgeber als Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG anerkannt.

Die Informationspflichten für Unternehmer, die nach §§ 36, 37 VSBG vorgesehen sind und die auch von der Anwaltschaft zu beachten sind, gelten aber erst ab dem 01. Februar 2017.

Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

Das Bundeskabinett hat am 04. Mai 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die gesetzlichen Grundlagen für die Führung elektronischer Akten im Strafverfahren zu schaffen. Die Führung elektronischer Akten im Strafverfahren soll danach für den Übergangszeitraum ab 01. Januar 2018 möglich sein und ab 01. Januar 2026 verpflichtend und flächendeckend eingeführt werden. Daneben sollen Vorschriften zur elektronischen Aktenführung insbesondere auch im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten neu geregelt werden.

Zugleich sollen die Vorschriften des Strafverfahrensrechts über den elektronischen Rechtsverkehr an die Vorschriften der übrigen Verfahrensordnungen nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 angepasst werden.

Zudem werden einige Anpassungen im Zivilprozessrecht vorgenommen, die in dem Referentenentwurf aus dem Jahr 2014 noch nicht enthalten waren. Hierdurch wird künftig die Akteneinsicht auch in Zivilverfahren über ein elektronisches Akteneinsichtportal ermöglicht.

Datenschutzgrundverordnung und Datenschutzrichtlinie

Am 04. Mai 2016 wurden die Datenschutzgrundverordnung und die Datenschutzrichtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Datenschutzgrundverordnung sieht, wie von der Bundesrechtsanwaltskammer gefordert, Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger bei der Informationspflicht gegenüber einem Dritten vor, wenn von diesem ohne sein Wissen Daten aufgenommen werden. Eine solche Ausnahme wurde jedoch nicht, auch für das Auskunftsrecht der Datensubjekte übernommen. Allerdings ist eine Regelung vorgesehen, nach der die nationalen Gesetzgeber weitergehende Vorschriften erlassen können.

Der weitere Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer eine eigene unabhängige Aufsichtsbehörde für die Anwaltschaft einzurichten, die die Datenschutzaufsicht von Anwaltsdaten übernimmt, wurde zwar vom Europäischen Parlament übernommen, konnte sich aber in den Trilogverhandlungen nicht durchsetzen. Auch hier wurde jedoch eine Regelung eingefügt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht mehrere Datenschutzbehörden einzurichten.

Die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr sieht in Art. 4 vor, dass Daten auf dem Grundsatz von Treu und Glauben verarbeitet werden können. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte gefordert, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich auf gesetzlicher Grundlage beruhen muss.

Art. 17 der Richtlinie sieht vor, dass Auskunfts- und Informationsrechte nach einzelstaatlichem Recht eingeschränkt werden können, wenn dies personenbezogene Daten, nicht nur in einem Gerichtsbeschluss oder einem Gerichtsdokument, sondern auch in der Verfahrensakte oder einer sonstigen Aufzeichnung, betrifft.

Die Datenschutzgrundverordnung wird am 24. Mai 2016 in Kraft treten. Ihre Vorschriften finden seit dem 25. Mai 2018 direkte Anwendung. Die Richtlinie ist am 05. Mai 2016 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit diese in ihr nationales Recht umzusetzen.

Gerichtshof der Europäischen Union bietet mobile App an

Mit der CVRIA-App wird der EuGH mobil. Die neuesten Urteile und Beschlüsse, Pressemitteilungen, einen Gerichtskalender und eine Suchmaske für Namen und Fallnummern bietet die App, die man auf ein Smartphone oder Tablet laden kann. Die App ist in 23 Sprachen der EU erhältlich und ist kostenlos.

Rechtsprechungsstatistik der Gerichte der EU für das Jahr 2015

Der Europäische Gerichtshof hat am 18. März 2016 seine Rechtsprechungsstatistik für das Jahr 2015 veröffentlicht. Demnach ist das vergangene Jahr durch eine außerordentliche Intensivierung der Rechtsprechungstätigkeit gekennzeichnet. Insgesamt sind 1.711 neue Rechtssachen eingegangen und damit mehr als jemals zuvor. Auch bei den erledigten Rechtssachen konnten die Gerichte mit einer Zahl von 1.755 Rechtssachen die in der Geschichte der europäischen Rechtsprechungsorgane höchste Zahl an Erledigungen verzeichnen.

Bei dem Gerichtshof der Europäischen Union konnten 616 Rechtssachen erledigt werden, was einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Gleichzeitig wurden 713 neu eingegangene Rechtssachen registriert, was eine Steigerung um 15% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Insbesondere die Eingangszahlen bei den Rechtsmitteln und den Vorabentscheidungsersuchen sind stark gestiegen. Bei der Verfahrensdauer konnte die positive Entwicklung der letzten Jahre beibehalten werden. Bei Vorabentscheidungsverfahren liegt sie mit 15,3 Monaten knapp über dem Wert von 2014. Sowohl bei den Klageverfahren als auch bei den Rechtsmitteln konnte sie nochmals verkürzt werden und liegt jetzt bei 17,6 und 14 Monaten.

Bei dem Gericht der Europäischen Union konnte mit 987 Rechtssachen die höchste Zahl der Erledigungen in der Geschichte des Organs und 20 % mehr als im Vorjahr erreicht werden. Ferner konnte das EuG die noch anhängigen Rechtssachen um 10 % und damit deutlich senken. Dies sind Indizien dafür, dass die seit mehreren Jahren implementierten Reformen zu dem mit ihnen verfolgten Ziel der Steigerung der Effizienz des EuG geführt haben. Daneben sind beim EuG 831 Rechtssachen neu eingegangen und damit ähnlich so viele wie im Vorjahr. Auch hinsichtlich der Verfahrensdauer konnte beim EuG die positive Entwicklung der letzten Jahre fortgeführt und ein weiterer Rückgang auf nunmehr 20,6 Monate erreicht werden.

Beim Gericht für den öffentlichen Dienst ist die Statistik im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen gleichgeblieben. Mit 152 erledigten Rechtssachen und 167 neu eingegangenen Rechtssachen hat sich die Zahl der noch anhängigen Rechtssachen kaum verändert. Die Verfahrensdauer ist nochmals leicht gesunken auf 12,1 Monate.

EU-Justizbarometer 2016

Die Europäische Kommission hat am 11. April 2016 zum vierten Mal das EU-Justizbarometer herausgegeben. Dieses gibt einen vergleichenden Überblick über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme der Mitgliedstaaten.

Die überwiegenden Daten stammen, wie auch in den Vorjahren, von der Kommission des Europarats für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ). Erstmals enthält das Justizbarometer auch die Ergebnisse der Eurobarometer-Erhebungen, mit denen über Meinungsumfragen die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die EU-Bürger und durch Unternehmen ermittelt wurde. Neu ist ferner eine Statistik über die Einkommensgrenze für Prozesskostenhilfe in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren. An einem über den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) laufenden Fragebogen hat auch die BRAK an der Erhebung der Daten teilgenommen.

Deutschland schneidet wie auch in den Vorjahren insgesamt gut ab. Es konnte ein starker Anstieg der Anwendung der alternativen Streitbeilegung verzeichnet werden. Die öffentlichen Mittel für Prozesskostenhilfe sind im Jahr 2014 um das Doppelte angestiegen. Weitere Verbesserungen gibt es im Bereich der Online-Bearbeitung von Verfahren für geringfügige Forderungen und bei der Teilnahme von Richtern an Weiterbildungsangeboten auf dem Gebiet des EU-Rechts, wo erstmals ein signifikanter Anstieg verzeichnet werden konnte.

Weiterer Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei der Anzahl der anhängigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sowie im Bereich der Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden.

Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft und Fachanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 11. Januar 2016 – AnwZ (Brg) 49/14 – mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsanwalt im Fall der Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft berechtigt ist, die ihm vor Widerruf der Zulassung verliehene Fachanwaltsbezeichnung wieder zu führen.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs habe die erteilte Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung mit der Bestandskraft des Widerrufs der Zulassung ihre Wirksamkeit verloren und könne nach etwaiger erneuter Zulassung nicht wieder aufleben. Demnach müsste im Fall der Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung neu beantragt werden. Allerdings sei die Rechtsanwaltskammer auf der Grundlage des derzeit geltenden Satzungsrechts verpflichtet, die Fachanwaltsbezeichnung auf Antrag abermals zu verleihen. Die FAO enthalte zwar gegenwärtig keine spezifischen Regelungen betreffend die Neuverleihung einer Fachanwaltsbezeichnung nach erloschener und dann wieder erfolgter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Gemäß bindender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Oktober 2014 – 1 BvR 1815/12 – verstoße jedoch eine Auslegung des maßgebenden Berufsrechts, nach der die Klägerin das in den §§ 2 ff. FAO normierte Verfahren zur (erstmaligen) Befugniserteilung nochmals vollständig zu durchlaufen hätte, gegen den Vorbehalt des Gesetzes. Aus diesem Grund dürfte die Rechtsanwaltskammer die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Betroffene nicht – wie von § 3 FAO gefordert – über eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor (erneuter) Antragstellung verfüge oder dass der praktische Nachweis nicht erbracht sei, weil die Betroffene innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung keine Fälle im Fachgebiet habe. Eine solche Entscheidung könnte vor der Verfassung keinen Bestand haben. Der Anspruch auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ergäbe sich dabei unmittelbar aus § 43 c Abs. 1 S. 1 BRAO, weil die Betroffene die von ihr einmal erworbene berufspraktische Qualifikation auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts während des Nichtbestehens der Rechtsanwaltszulassung nicht wieder verloren habe. Allerdings sei bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Betroffene sich in dem in § 15 FAO bezeichneten Umfang fortgebildet hat.

Ausschluss juristischer Personen vom Amt des Insolvenzverwalters ist verfassungsgemäß

Mit Beschluss vom 12. Januar 2016 (Aktenzeichen: 1 BvR 3102/13) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der in § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO geregelte Ausschluss juristischer Personen von der Bestellung zum Insolvenzverwalter mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Senat hat demnach die Verfassungsbeschwerde einer Rechtsanwalts-GmbH, die aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person nicht in die Vorauswahlliste eines Insolvenzgerichtes aufgenommen wurde, zurückgewiesen. Der Eingriff in die nach Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Beschwerdeführerin ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Mit der geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens, das neben der Durchsetzung privater Interessen auch die vom Staat geschuldete Justizgewähr verwirklichte, schützte der Gesetzgeber ein Rechtsgut von hohem Rang. Er durfte aus den Besonderheiten der intensiven insolvenzgerichtlichen Aufsicht über den Insolvenzverwalter die Notwendigkeit ableiten, dass nur eine natürliche Person mit diesem Amt betraut werden soll.

BVerfG zum Schutz von Berufsheimnisträgern

Mit Urteil vom 20. April 2016 hat das BVerfG entschieden, dass der Schutz der Berufsheimnisträger im Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) insoweit nicht tragfähig ausgestaltet ist, als zwischen Strafverteidigern einerseits und anderen Rechtsanwälten andererseits unterschieden wird. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme 28/2015 beanstandet, dass die vom Gesetzgeber herangezogene Unterscheidung zwischen Strafverteidigern einerseits und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten andererseits als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz schon deshalb ungeeignet ist, weil die in Frage stehenden Überwachungsmaßnahmen nicht der Strafverfolgung, sondern der Gefahrenabwehr dienen. Deshalb sei eine solche Unterscheidung zum Schutz der Rechtsanwälte als Berufsheimnisträger untauglich.

Das BVerfG hat diese Beanstandung nun aufgegriffen, wonach der Schutz vor heimlichen Überwachungsmaßnahmen durch § 20u BKAG ins Leere laufen würde, da im Bereich der Gefahrenabwehr eine Verteidigung noch gar nicht stattfinden kann, weil eine Straftat noch nicht begangen wurde. Es ist zu begrüßen, dass das BVerfG damit den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt im Bereich der Gefahrenabwehr gleich behandelt wie im Bereich der Strafverfolgung.

Vorläufiges Vertretungsverbot gegen einen Rechtsanwalt nicht ohne vorherige Anhörung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 05. April 2016 in der Rechtssache Blum vs. Österreich (Nr. 33060/10) entschieden, dass die Verhängung eines einstweiligen Vertretungsverbots gegen einen Rechtsanwalt ohne vorherige mündliche Verhandlung einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt.

Der EGMR stellte in seinem Urteil klar, dass der in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerte Mündlichkeitsgrundsatz auch in Disziplinarverfahren anzuwenden ist. Dies gelte umso mehr, als im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit einer zügigen Entscheidung ohne vorherige Anhörung vorgelegen habe.

Der Beschwerdeführer, Helmut Blum, ist als Rechtsanwalt in Österreich tätig. Im Rahmen eines Strafverfahrens, bei dem er als Verteidiger auftrat, wurde gegen ihn sowohl ein strafrechtliches Verfahren wegen versuchter Begünstigung und Fälschung von Beweisen als auch ein Disziplinarverfahren wegen vermuteter Doppelvertretung und Fälschung von Beweisen eingeleitet. Vor Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens gegen ihn, verhängte der Disziplinarrat der Österreichischen Rechtsanwaltskammer – ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung – ein einstweiliges Vertretungsverbot vor den Linzer Gerichten. Der Disziplinarrat hielt bereits die Anschuldigungen als ausreichend schwerwiegend, um das vorläufige Vertretungsverbot zu rechtfertigen. Nachdem der Beschwerdeführer im strafrechtlichen Verfahren freigesprochen wurde, hob der Disziplinarrat das Vertretungsverbot auf, führte das Disziplinarverfahren indessen wegen Doppelvertretung weiter und verurteilte ihn diesbezüglich zu einem Bußgeld i. H. v. 1.000 Euro.

Zusatzvergütungen für Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare in Anwaltskanzleien

Ergänzend zum Hinweis des Hessischen Ministeriums der Justiz (siehe Kammer Aktuell, Ausgabe 1/2016), zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen für Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst in Kanzleien möchten wir Sie darüber informieren, dass zwischenzeitlich ein Katalog mit Kriterien zur Abgrenzung von Vorbereitungsdienst und Nebentätigkeit erstellt wurde. Zugleich wurde ein Mustervorschlag für einen Nebentätigkeitsvertrag erarbeitet.

Über folgenden Link gelangen Sie zu den Hinweisen bzw. zum Vertragsmuster: https://olg-frankfurt-justiz.hessen.de/irj/OLG_Frankfurt_am_Main_Internet?cid=df287bed68b1a2238c6221d6036f2de0.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Haas vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main unter der Telefonnummer 069 1367-2435 sowie per E-Mail: Anke.Haas@OLG.Justiz.Hessen.de zur Verfügung.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Dienstag, 17. Mai 2016

nicht nur rechtliche und berufsrechtliche Regelungen begleiten uns bei der täglichen anwaltlichen Tätigkeit sondern die Außenwahrnehmung der Anwaltschaft wird seit jeher auch durch unser Verhalten gegenüber Mandanten, Kollegen, Richtern, öffentlichen Behörden, etc. geprägt.

Das richtige auf die Situation zugeschnittene Auftreten ist auch für uns Rechtsanwälte entscheidend, da mit den richtigen Umgangsformen kritische Situationen souverän und diplomatisch bewältigt werden können. Dies versetzt uns in die Lage, unsere Ansprechpartner nicht nur auf fachlicher sondern auch auf persönlicher und somit professioneller Ebene zu überzeugen. Diese Umgangsformen können eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellen.

Wir freuen uns daher sehr, die Veranstaltung

Business Knigge für Rechtsanwältinnen + Rechtsanwälte

ankündigen zu dürfen.


Referentin der kostenlosen Veranstaltung ist Frau Claudia Widmann, IHK-zertifizierte Kniggetrainerin, Vorstandsmitglied der Deutschen Knigge Gesellschaft e.V. und Fördermitglied im Deutschen Kniggebund e.V.

Zeit: Mittwoch, 06. Juli 2016, 17.30 Uhr - 19.15 Uhr

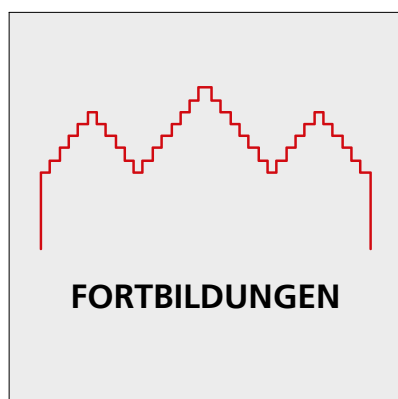
Ort: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36,
Frankfurt am Main

Im Anschluss an die Veranstaltung und nach einer hoffentlich spannenden Diskussion und einem Erfahrungsaustausch über die genannten Themen dürfen wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen.

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir aus organisatorischen Gründen um eine Anmeldung per E-Mail über schwarz@rak-ffm.de bis spätestens **01. Juli 2016**.


Rechtsanwalt Dr. Michael Griem
Präsident
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main


Marilena Bacchi
Avvocato/Rechtsanwältin
Arbeitskreis Junge Anwälte



DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
3. Quartal 2016

Fachinstitute für Arbeitsrecht/Informationstechnologierecht	
Datenschutz im Arbeitsrecht – IT Compliance	
24.09.2016	Dr. Michael Witteler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin
Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht	
Prospekthaftung und Anlegerschutz unter besonderer Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Entwicklungen	
16.09.2016	Dr. Michael Zoller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, München
Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht	
Haftung der Architekten und Ingenieure für mangelhafte Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung	
20.09.2016	Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Honorarprofessor für Bau- und Architektenrecht an der Hochschule Bochum, Bonn
Fachinstitut für Erbrecht	
Unternehmensnachfolge nach der Reform des Erbschaftsteuerrechts	
14.09.2016	Dr. Sebastian Spiegelberger, Notar a. D., Rosenheim
Erbrechtliche Aspekte bei Scheidung und Patchworkfamilie	
17.09.2016	Christina Brammen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, D.E.A. (Toulouse I), Bochum
Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Testamentvollstreckung	
26.–27.09.2016	Stephan Reißmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin
Fachinstitut für Familienrecht	
Sommerkurs: Bewertung im Familienrecht – Stolpersteine Zugewinn und Versorgungsausgleich	
04.–06.08.2016	Jörn Hauß, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Duisburg Dr. Werner Schulz, Vorsitzender des Süddeutschen Familienschiedsgerichts, Leitender Richter des Familiengerichts München a. D.
Aktuelles Familienrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main	
23.09.2016	Gretel Diehl, Vors. Richterin am Oberlandesgericht, Frankfurt am Main

Fachinstitute für Gewerblichen Rechtsschutz/Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht	
Die neue Unionsmarke – Die wichtigsten Änderungen zur Gemeinschaftsmarke im Überblick	
28.09.2016	Achim Bender, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter der Universität Düsseldorf, Vors. Richter am Bundespatentgericht i. R., Mitglied der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante von 1997 bis 2007, München

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht	
Sommerkurs: Aktienrecht	
04. – 06.08.2016	Dr. Hildegard Ziemons, Rechtsanwältin beim Bundesgerichtshof, Ettlingen
Praxis der GmbH – Spezialfragen der GmbH (einschließlich UG (haftungsbeschränkt)) in der anwaltlichen Praxis	
22.09.2016	Prof. Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

Fachinstitut für Insolvenzrecht	
Update Insolvenzanfechtung	
31.08.2016	Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht, Hamburg

Fachinstitut für Kanzleimanagement	
Der Anwalt als Chef – Gezielte Mitarbeiterführung als Erfolgsfaktor für Ihre Kanzlei	
24.09.2016	Diplom-Psychologin Veronika Elliger, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologin (BDP), Beratung für Personalmanagement, München

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
Praxisprobleme bei Schönheitsreparaturen in der Wohnraummiete	
01.09.2016	Professor Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld, Bielefeld
Anwaltliche Strategien bei Kündigung und Räumung	
17.09.2016	Nico Quitzdorff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wiesbaden Professor Dr. Peter Scholz, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Wiesbaden

Fachinstitut für Sozialrecht	
Typische Praxisprobleme bei Erwerbsminderungsrenten	
16.09.2016	Dr. Franka Lau, Richterin am Landessozialgericht, Chemnitz

Fachinstitute für Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
Sommerkurs: Bilanzrecht intensiv	
18. – 20.08.2016	Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln
Freiberufliche Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten – Strukturierungsfragen in der steuerlichen und rechtlichen Beratungspraxis	
15.09.2016	Dr. Christian Levedag, Richter am Bundesfinanzhof, München Dipl.-Finanzwirt Christoph Oenings, Rechtsanwalt, Steuerberater, Hamburg
Bilanzkunde für Juristen	
30.09.2016 – 01.10.2016	Friedrich Graf von Kanitz, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Köln

Fachinstitut für Vergaberecht	
2. Fachanwaltslehrgang Vergaberecht	
Teil 1: 08.09.2016 – 10.09.2016	Teil 4: 03.11.2016 – 05.11.2016
Teil 2: 29.09.2016 – 01.10.2016	Teil 5: 24.11.2016 – 26.11.2016
Teil 3: 13.10.2016 – 15.10.2016	Teil 6: 08.12.2016 – 10.12.2016

Fachinstitut für Verkehrsrecht	
Aktuelle Entwicklungen im Fahrerlaubnisrecht	
14.09.2016	Volker Kalus, Fachautor und Dozent, ehemaliger Leiter der Führerscheinstelle, Ludwigshafen Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Fachanwältin für Strafrecht, Berlin
Der Erwerbsschaden im Verkehrsunfallmandat	
27.09.2016	Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Oberlandesgericht, Köln

Fachinstitut für Versicherungsrecht	
Neue Rechtsprechung und neue Rechtsentwicklungen im Versicherungsvertragsrecht	
23.09.2016	Prof. Dr. Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts, Saarbrücken

**Online-Kurse für das Selbststudium im DAI eLearning Center:
flexibel und praxisorientiert**

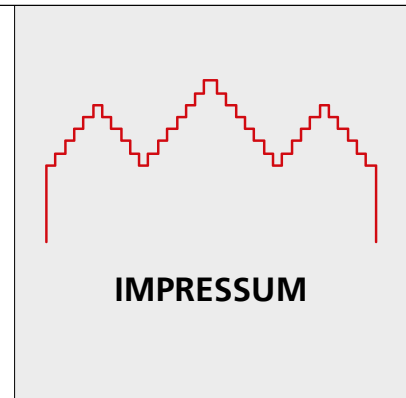
Das Kursangebot wird stetig erweitert. Eine Übersicht und ausführlichere Informationen zu Inhalten und Aufbau der Kurse stehen immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de bereit.

Sommerkurse im DAI-Ausbildungcenter Rhein/Main

Das neue Veranstaltungsformat der Sommerkurse ermöglicht insbesondere erst seit kurzem zugelassenen Fachanwältinnen und Fachanwälten, sich an drei Tagen (Donnerstag bis Samstag) ein Teilrechtsgebiet zu erschließen und erworbene Kenntnisse aufzufrischen bzw. zu vertiefen. Die Sommerkurse „Bewertung im Familienrecht – Stolpersteine Zugewinn und Versorgungsausgleich“ und „Aktienrecht“ finden vom 04. bis 06.08.2016 im DAI-Ausbildungcenter Rhein/Main (Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm bei Frankfurt) statt und umfassen 15 Zeitstunden. Außer zum Familienrecht bzw. Handels- und Gesellschaftsrecht wird dort vom 18. bis 20.08.2016 auch der 15-stündige Sommerkurs „Bilanzrecht intensiv“ zum Steuerrecht angeboten.

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140, 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0, Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de , www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders gekennzeichnet, im DAI-Ausbildungcenter Rhein/Main, Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm bei Frankfurt, statt.

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

**Realisierung, DTP-Druckvorlage
und Druck**

ColorDruck Solutions GmbH
Frankfurt am Main